



Das Europäische Zollrecht

Teil 3: Zollkodex (Verfahrensrecht - Fortsetzung)

Von Talke Ovie, Münster

Die Verfasserin ist Doktorandin bei Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Institut für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Rechtsreferendarin am OLG Hamm.

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um den dritten Teil des aus insgesamt fünf Teilen bestehenden Beitrages „Das Europäische Zollrecht“. Dieser Beitrag soll eine Einführung in das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft sein. Im Mittelpunkt der Ausführungen in diesem Teil steht die Fortsetzung der Darstellung der zollrechtlichen Bestimmungen als Teil des Verfahrensrechts und die Darstellung der Überführung einer Ware in ein Zollverfahren mittels einer Zollanmeldung.

Inhalt

Teil 1, AW-Prax 08/2007, S. 343 ff.

Teil 2, AW-Prax 09/2007, S. 385 ff.

Teil 3, AW-Prax

• Verfahrensrecht (Fortsetzung)

- Zollverfahren (Fortsetzung)
 - Passive Veredelung
 - Umwandlungverfahren
 - Vorübergehende Verwendung
 - Ausfuhrverfahren
- Sonstige zollrechtliche Bestimmungen
 - Freizone und Freilager
 - Wiederausfuhr
 - Vernichtung und Zerstörung
- Überführung in Zollverfahren
 - Zollanmeldung
 - Zollanmelder
 - Formen der Zollanmeldung

Teil 4, AW-Prax 11/2007

Teil 5, AW-Prax 12/2007

fahren“ und das „Verfahren des Standardaustausches“ zu unterscheiden.

Grundverfahren

Das „Grundverfahren“ ist vom Wirtschaftsbeteiligten durchzuführen, wenn Gemeinschaftsware aus der Gemeinschaft ausgeführt werden soll, um nach der Veredelung in einem Drittland als Veredelungserzeugnis wieder in die Gemeinschaft eingeführt zu werden (Art. 145 Abs. 1 ZK).

Dieses spiegelbildlich zur aktiven Veredelung ausgestaltete Zollverfahren ermöglicht es dem ausführenden Unternehmen, Kapazitäten drittländischer Betriebe in Anspruch zu nehmen. Oft geschieht dies unter Nutzung niedriger Lohn- und Produktionskosten.

Beispiel:

Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen führt Wollgewebe aus der Gemeinschaft nach China aus und lässt dieses dort zu Pullovern verarbeiten, die anschließend wieder in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

Die durch die Veredelung entstandenen und in die Gemeinschaft wieder eingeführten *Veredelungserzeugnisse* können jede andere zollrechtliche Bestimmung erhalten. Jedoch ist bezüglich einer Zollschuld zu beachten:

Soll eine für die wieder eingeführte Ware bestehende Abgabenbegünstigung oder -befreiung in Anspruch genommen werden, ist die veredelte Ware in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (Art. 145 Abs. 1 ZK). Diese Möglichkeit eröffnen andere Zollverfahren nicht.

Zur Berechnung der bei der Überführung in den freien Verkehr entstehenden Abgaben sind zwei Methoden zu unterscheiden. Zum einen gibt es die *Differenzverzollung*, bei der die Differenz zwischen dem Zoll für die veredelten Waren und dem Zoll für die Vorprodukte als Zollschuld erhoben wird (Art. 151 ZK).

Zum anderen gibt es die *Mehrwertverzollung*. Diese Methode ermöglicht es dem Einführer der veredelten Ware, die Zollschuld auf Antrag auf Grundlage der Veredelungskosten zu berechnen (Art. 153 ZK, Art. 591 Unterabs. 1 ZK-DVO). Diese Berechnungsmethode ist ausgeschlossen, wenn die zur Veredelung in einem Drittland vorübergehend ausgeführten Waren keine Ursprungswaren der Gemeinschaft sind und zollfrei in diese eingeführt wurden (Art. 591 Unterabs. 2 ZK-DVO).

Austauschverfahren

Das „Verfahren des Standardaustausches“ ist in den Art. 154 - 159 ZK geregelt und stellt eine Sonderform der passiven Veredelung dar. Dies ergibt sich daraus, dass nach dem in der passiven Veredelung geltenden *Äquivalenzprinzip* nur die ausgeführte Ware und keine andere wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden darf.

Zollverfahren (Fortsetzung)

Passive Veredelung

Die *passive Veredelung* ist in den Art. 145 - 160 ZK und Art. 585 - 592 ZK-DVO geregelt. Bei der Durchführung dieses Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung sind das „Grundver-

Bis auf die Verwendung von Produktionshilfsmitteln entsprechen die in der passiven Veredelung möglichen *Veredelungsvorgänge* denen der aktiven Veredelung. Die in das Drittland ausgeführte Gemeinschaftsware kann also bearbeitet, verarbeitet oder ausgetauscht werden (Art. 145 Abs. 3 Buchst. b ZK, Art. 114 Abs. 2 Buchst. c ZK).

Das Austauschverfahren ermöglicht es dem ausführenden Unternehmen, dass an die Stelle der zur Veredelung aus der Gemeinschaft ausgeführten Ware ein *Ersatzerzeugnis* tritt (Art. 154 Abs. 1 ZK). Eine Nichtgemeinschaftsware darf also im Drittland an die Stelle der Gemeinschaftsware treten und wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden. Dieses Vorgehen wird nur auf Antrag für Waren im *Verbesserungsverkehr* bewilligt (Art. 154 Abs. 2 ZK).

Beispiel:

Ein defekter Motor wird von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen zur Ausbesserung aus der Gemeinschaft nach Südafrika ausgeführt. Ausgebessert und wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird jedoch ein gleicher, vormals ebenfalls defekter Motor. Dieser tatsächlich ausgebesserte Motor ist das Ersatzerzeugnis.

Neuwaren dürfen nicht als Ersatzerzeugnisse wieder eingeführt werden. Eine Ausnahme besteht für *kostenlose Ersatzlieferungen*, die aufgrund einer Gewährleistungspflicht oder wegen eines Fabrikationsfehlers zu leisten sind (Art. 155 Abs. 2 ZK).

Beispiel:

Das zur Gewährleistung verpflichtete drittländische Unternehmen liefert für den zur Veredelung ausgeführten defekten Motor einen neuen Motor gleichen Typs.

Das Ersatzerzeugnis kann auch in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, bevor die auszuführende Ware aus der Gemeinschaft ausgeführt wird. Dieses Verfahren wird als *Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr* bezeichnet (Art. 154 Abs. 4 ZK). Um sicherzustellen, dass die auszuführende Ware tatsächlich ausgeführt wird, wird eine Ausfuhrfrist von zwei Monaten gesetzt (Art. 157 Abs. 1 ZK) und das Verfahren von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht (Art. 154 Abs. 4 ZK).

Umwandlungsverfahren

In den Art. 130 - 136 ZK und den Art. 551 - 552 ZK-DVO ist das *Umwandlungsverfahren* geregelt. Dieses Zollverfahren ermöglicht es dem Wirtschaftsbeteiligten, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte

Nichtgemeinschaftsware nicht in ursprünglicher Form, sondern erst nach Änderung ihrer Beschaffenheit in den freien Verkehr (Art. 79 ff. ZK) zu überführen.

Wie bei der aktiven Veredelung stellen auch bei der Umwandlung Be- und Verarbeitungen die *Umwandlungsvorgänge* dar (Art. 130 ZK). Wegen der Umwandlung werden Einfuhrabgaben bei der Überführung der Ware in den freien Verkehr nicht für die eingeführten Waren, sondern für die bei der Umwandlung entstandenen *Umwandlungserzeugnisse* erhoben. Dies gilt auch für handelspolitische Maßnahmen (Art. 509 Abs. 3 ZK-DVO).

Anwendbar ist das Zollverfahren, wenn durch die Umwandlung ein Erzeugnis entsteht, für welches *niedrigere Einfuhrabgabebeträge* zu zahlen sind als für die eingeführte unveränderte Ware.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen führt Autoradios aus einem Drittland mit einem Zollsatz von 14% in die Gemeinschaft ein, um diese in Kraftfahrzeuge mit einem Zollsatz von 10% einzubauen und von dem (niedrigeren) Zollsatz für Kraftfahrzeuge bei der Überführung dieser in den freien Verkehr zu profitieren.

Ferner ist das Umwandlungsverfahren anwendbar, um die *Einhaltung technischer Vorrichtungen* zu gewährleisten (Art. 131 ZK, Art. 551 Abs. 1 ZK-DVO) und damit das Eingreifen von Verboten oder Beschränkungen bei der Überführung der geänderten Ware in den freien Verkehr zu verhindern.

Beispiel:

Das Unternehmen versieht die eingeführten die Autoradios mit speziellen technischen Vorrichtungen, damit keine Verbote oder Beschränkungen der Überführung in den freien Verkehr entgegenstehen.

Vorübergehende Verwendung

Die *vorübergehende Verwendung* ist in den Art. 137 - 144 ZK und Art. 553 - 554 ZK-DVO geregelt. In dieses Zollverfahren sind Nichtgemeinschaftswaren zu überführen, die nicht endgültig in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen sollen, sondern in das Zollgebiet der Gemeinschaft

verbracht werden, um dort zeitlich begrenzt zu einem bestimmten Zweck genutzt und unverändert wieder ausgeführt zu werden (Art. 137 ZK).

Diese nur vorübergehende Nutzung hat zur Folge, dass keine oder nur geringe *Einfuhrabgaben* erhoben werden und handelspolitische Maßnahmen keine Anwendung finden. Allerdings kann die Leistung einer Sicherheit verlangt werden (Art. 72 Abs. 2, Art. 88 ZK).

Ob die Nichtgemeinschaftsware unter vollständiger oder teilweiser Abgabefreiheit verwendet wird, hängt von der Ware und ihrem Verwendungszweck ab. Welche Waren einer *vollständigen Zollbefreiung* unterliegen, legen die Art. 556 - 578 ZK-DVO abschließend fest. Darin erfasst werden Beförderungsmittel, persönliche Gegenstände von Reisenden, Material für Katastropheneinsätze, Ausstellungswaren usw.

Beispiel:

Die von einem Unternehmen aus den USA in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Computer werden auf der einwöchigen Messe „CEBIT“ in Hannover ausgestellt, um danach wieder in die USA ausgeführt zu werden.

Liegt keine vollständige Zollbefreiung vor, ist nur eine *teilweise Zollbefreiung* vorgesehen (Art. 142 ZK). Dies bedeutet, dass der in den Wirtschaftskreislauf eingehende Wert der vorübergehend verwendeten Ware unabhängig von der Art der Ware und ihrem Verwendungszweck generell mit 3% des bei der Überführung in den freien Verkehr entstehenden Zollbetrages pro Monat verzollt wird (Art. 143 Abs. 1 ZK).

Diese *Teilverzollung* erfolgt, um einen Ausgleich für die Produktivität der Ware während ihres Gebrauches in der Gemeinschaft, der einen kurzfristigen Eingang der Ware in den Wirtschaftskreislauf bedeutet, zu schaffen. Deutlich wird dieser Zweck vor allem bei der vorübergehenden Verwendung von drittländischen Bau- und Fertigungsmaschinen, vor deren Gebrauch die einheimischen Hersteller gleichartiger Waren geschützt werden müssen.

Während der vorübergehenden Verwendung darf die Ware nicht verändert werden. Dies hat zur Folge, dass die eingeführte Ware nur im *unveränderten Zustand* die Gemeinschaft wieder ver-

lassen darf. Erlaubt sind lediglich alle Maßnahmen, die zur Instandsetzung, Pflege oder Wartung der Ware erforderlich sind (Art. 553 Abs. 4 ZK-DVO, Art. 577 ZK-DVO).

Grundsätzlich wird von der Zollverwaltung eine *Frist* festgelegt, nach deren Ablauf die vorübergehend verwendete Ware einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden muss, wenn sie nicht wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt wird. Diese Frist beträgt in der Regel 24 Monate. Nur im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsbeteiligten kann eine kürzere Frist festgesetzt werden (Art. 140 Abs. 2 ZK). Für eine *Fristverlängerung* bedarf es eines Antrages, der nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände positiv beschieden wird (Art. 140 Abs. 3 ZK, Art. 553 Abs. 3 ZK-DVO).

Stellt sich im Verlauf der vorübergehenden Verwendung heraus, dass eine Wiederausfuhr der Ware (Art. 182 ZK) wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann die Ware zwecks Beendigung der vorübergehenden Verwendung in den freien Verkehr überführt werden.

Beispiel:

Für das von einem Unternehmen aus einem Drittland zur Ausstellung und Darstellung auf der CEBIT eingeführte Computerzubehör findet sich ein Käufer.

Nur ausnahmsweise darf die Überführung der Ware in den freien Verkehr von Anfang an bezweckt sein. Dies gilt vor allem für Waren, bei denen die Wiederausfuhr nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dazu gehören beispielsweise Gebrauchsgüter, die versteigert werden sollen, Kunstgegenstände für Verkaufsausstellungen und Waren zur Ansicht (Art. 576 Abs. 2, 3 ZK-DVO).

In allen Fällen, in denen die Ware aus der vorübergehenden Verwendung in den freien Verkehr überführt wird, sind Einfuhrabgaben zu zahlen. Zu zahlen sind auch *Ausgleichszinsen*, die den wirtschaftlichen Vorteil ausgleichen sollen, der durch den faktischen Aufschub der Fälligkeit etwaiger Zollschulden entstanden ist (Art. 214 Abs. 3 ZK, Art. 519 ZK-DVO).

Ausfuhrverfahren

Das *Ausfuhrverfahren* wird durch die Art. 161 - 162 ZK und Art. 788 - 798 ZK-DVO näher ausgestaltet. Spiegelbildlich zu den Einfuhrverfahren dient es der zollamtlichen Überwachung des Verbringens von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Beispiel:

Das Unternehmen A aus Deutschland schließt mit dem Unternehmen B aus der Ukraine einen Vertrag über die Lieferung von Autositzen. Um diese Autositze aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu exportieren, sind diese in das Ausfuhrverfahren zu überführen.

Die zollamtliche Überwachung umfasst die Einhaltung von *Ausfuhrbeschränkungen* und die Erhebung von *Ausfuhrabgaben* (Art. 161 Abs. 1 ZK), welche jedoch wegen des Exportinteresses der Europäischen Gemeinschaft die Ausnahme geworden sind.

Die Ausfuhrbeschränkungen, die bei der Ausfuhr einer Ware zu beachten sind, ergeben sich aus dem *Außenwirtschaftsrecht*, welches mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nur noch in Teilen national geregelt ist. Die europäisch ausgerichteten Ausfuhrbeschränkungen, die an Bedeutung gewonnen haben, sind vielmehr dem *Exportkontrollrecht* zu entnehmen. Dieses regelt die Ausfuhr militärischer Güter und für militärische Zwecke verwendbare Güter (Dual-use-Güter).

Die Ausfuhr von Waren aus der Gemeinschaft kann im Normalverfahren, und im vereinfachten Verfahren erfolgen. Im *Normalverfahren* erfolgt die Ausfuhr der Ware in zwei Stufen. Dies bedeutet, dass zunächst bei einer am Geschäftssitz des Ausführers gelegenen *Ausfuhrzollstelle* die Zulässigkeit der Ausfuhr geprüft wird, bevor das Verbringen der Ware über eine an der Grenze der Gemeinschaft gelegene *Ausgangszollstelle* erfolgt.

Art. 161 Abs. 5 ZK eröffnet die Möglichkeit, ein *vereinfachtes Ausfuhrverfahren* zu schaffen, welches dazu führt, dass die Ausfuhranmeldung nur noch bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden muss. Dies betrifft vor allem die Ausfuhr von Kleinsendungen, wenn für die Ware keine Ausfuhrbe-

schränkungen bestehen und der Warenwert 3.000 Euro nicht überschreitet (Art. 794 ZK-DVO).

Außerdem wurde auf nationaler Ebene das *Vorausmeldeverfahren* in § 13 AWV geschaffen. Bei diesem Verfahren wird auf die Abfertigung der Ware bei der Ausfuhrzollstelle verzichtet und bei der Ausgangszollstelle anstelle der Ausfuhranmeldung eine *Ausfuhrkontrollmeldung* verlangt.

Sonstige zollrechtliche Bestimmungen

Neben den Zollverfahren kann für die Ware auch eine „sonstige zollrechtliche Bestimmung“ gewählt werden. Art. 4 Nr. 15 Buchst. b - e ZK sieht insoweit das Verbringen der Ware in eine Freizone oder in ein Freilager, die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie die Vernichtung oder Zerstörung vor. Zwar wird auch die Aufgabe der Ware zugunsten der Staatskasse genannt, dieses Verfahren ist in Deutschland nicht vorgesehen.

Freizone und Freilager

Die Überführung einer Ware in eine Freizone oder ein Freilager regeln die Art. 166 - 181 ZK und Art. 799 - 814 ZK-DVO. Danach sind sowohl Freizonen, als auch Freilager Teile der Gemeinschaft, die vom übrigen Zollgebiet getrennt sind. Durch diese Trennung wird eine *Drittlandssituation* fingiert, die dazu führt, dass dorthin verbrachte Nichtgemeinschaftswaren als nicht in der Gemeinschaft befindlich gelten (Art. 166 Buchst. a ZK). Durch diese Fiktion werden Zentren geschaffen werden, in denen Waren umverteilt werden können, ohne dass Abgaben erhoben oder handelspolitische Maßnahmen beachtet werden müssen.

Beispiel:

Teppiche aus dem Iran werden in den Freihafen Duisburg gebracht, um dort zum Weitertransport nach Norwegen umgeladen zu werden.

Wie beim Zolllagerverfahren ist der *Verbleib* einer Nichtgemeinschaftsware in einer Freizone oder einem Freilager *zeitlich nicht begrenzt* (Art. 171 Abs. 1 ZK). Davon ausgenommen sind Gemeinschaftswaren, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen und für welche durch ihr Verbringen in eine

Freizone die an eine Ausfuhr anknüpfenden Maßnahmen anwendbar werden (Art. 171 Abs. 2 ZK).

Waren, die sich in einem Freilager oder in einer Freizone befinden, können dort *industriellen und gewerblichen Tätigkeiten* sowie *Dienstleistungen aller Art* unterzogen werden, sofern dies den Zollbehörden mitgeteilt wird (Art. 172 Abs. 1 ZK). Wegen der Art der Ware können die Zollbehörden diese Tätigkeiten untersagen oder beschränken (Art. 172 Abs. 2 ZK). Dies gilt auch für die an den Tätigkeiten beteiligten Personen (Art. 172 Abs. 3 ZK).

Auch *übliche Behandlungen* die der Erhaltung, Verbesserung oder dem Verkauf der Ware dienen, können in einer Freizone oder einem Freilager vorgenommen werden. Diese bedürfen ebenfalls keiner ausdrücklichen Bewilligung (Art. 173 Buchst. b, 174 ZK).

In ihrer Begrifflichkeit unterscheiden sich Freizonen und Freilager kaum. Von einem *Freilager* wird gesprochen, weil es sich bei diesem abgetrennten Teil vom Zollgebiet nicht um eine Fläche und damit nicht um eine *Freizone*, sondern um eine Räumlichkeit, also ein Gebäude oder Gebäudeteil, handelt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft können selbst entscheiden, ob sie eine Freizone oder ein Freilager einrichten (Art. 167 Abs. 1 ZK). In Deutschland wurden lediglich *Freihäfen* eingerichtet. Dies sind die *Freihäfen* in Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Deggendorf, Duisburg, Emden, Hamburg und Kiel.

Bei den Freizonen sind zwei Kontrollzonen zu unterscheiden. Freizonen des *Kontrolltyps I* sind durch eine Einzäunung oder Mauern vom übrigen Teil des Zollgebiets getrennt, so dass ein Austausch von Waren mit dem übrigen Zollgebiet nur über von den Zollbehörden überwachte Ein- und Ausgänge möglich ist (Art. 167 Abs. 3 ZK, Art. 799 Buchst. a, Art- 805 ZK-DVO).

Freizonen des *Kontrolltyps II* sind nicht eingezäunt, so dass sie unkontrolliert betreten und verlassen werden können. Ihre Modalitäten richten sich nach dem Zolllagerverfahren (Art. 799 Buchst. b, Art. 813 ZK-DVO).

Wiederausfuhr

Nichtgemeinschaftswaren, die nach der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht in

den freien Verkehr überführt wurden, sind der Wiederausfuhr (Art. 182 ZK) - und nicht dem für Gemeinschaftswaren geltenden Ausfuhrverfahren (Art. 161 ff. ZK) - zuzuführen. Dies betrifft vor allem Waren, die sich in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befanden oder in einer Freizone oder einem Freilager gelagert wurden.

Beispiel:

Waren, die in der Gemeinschaft in das Zolllagerverfahren (Art. 98 ff. ZK) überführt wurden, sollen nach ihrer Lagerung wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden.

Weil es sich bei der Wiederausfuhr um eine „sonstige zollrechtliche Bestimmung“ handelt, ist diese den Zollbehörden lediglich *mitzuteilen*. Soll jedoch eine Wiederausfuhr nach der Überführung der Ware in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung stattfinden, ist eine *Zollanmeldung* abzugeben und es finden die Vorschriften des Ausfuhrverfahrens (Art. 161 ff. ZK) sinngemäß Anwendung.

Vernichtung und Zerstörung

In das Zollgebiet eingeführte Nichtgemeinschaftswaren können vernichtet oder zerstört werden (Art. 182 Abs. 1, 2. Anstrich ZK). Dies betrifft Waren, die sich im Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, in der Freizone oder der Wiederausfuhr befinden. Ihre Vernichtung oder Zerstörung ist sinnvoll, wenn sie beschädigt sind und eine Rückbeförderung zu teuer ist.

Die *Vernichtung* einer Ware ist die mit menschlichem Willen herbeigeführte völlige Beseitigung oder Entwertung. Eine Ware wird *zerstört*, wenn ihre Beschaffenheit verändert wird.

Beispiele:

Öffnen einer Gasflasche, Verbrennen von Papier, Vergießen von Flüssigkeiten (vernichten); Verschrotten von technischen Geräten (zerstören).

Sofern bei der *Zerstörung* verwertbare Reste anfallen, müssen diese einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden (Art. 182 Abs. 5 ZK).

Überführung in Zollverfahren

Wie eine Ware in ein Zollverfahren überführt wird, ist in den Art. 59 - 78 ZK geregelt. Zu den dort genannten Voraussetzungen gehört vor allem die Abgabe einer *Zollanmeldung*, die den wesentlichen Unterschied zwischen Zollverfahren und sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen darstellt.

Zollanmeldung

Nach dem im Europäischen Zollrecht geltenden *Anmeldegrundsatz* sind alle Waren, die in ein Zollverfahren überführt werden sollen, zu dem Verfahren anzumelden (Art. 59 ZK). Dies bedeutet:

Bei der Überführung einer Ware in ein Zollverfahren spielt es keine Rolle, ob die Ware den Status einer Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftsware genießt. Es kommt allein auf die Überführung in ein Zollverfahren an, welches die Abgabe einer Zollanmeldung erforderlich macht.

Nach der Legaldefinition im ZK stellt jede Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Form und nach den vorgeschriebenen Bestimmungen die Absicht bekundet, eine Ware in ein bestimmtes Zollverfahren überführen zu lassen, eine *Zollanmeldung* dar (Art. 4 Nr. 17 ZK). Die *Zollanmeldung* ist damit eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Wirtschaftsbeteiligten, durch die er die ihm zustehende Freiheit bei der Wahl einer zollrechtlichen Bestimmung ausüben kann.

Zollanmelder

Die *Zollanmeldung* kann nicht nur von dem Eigentümer der Ware abgegeben werden. *Zollanmelder* kann jede Person sein, die in der Lage ist, die Ware bei der zuständigen Zollstelle zu stellen oder stellen zu lassen und die alle Unterlagen für das Zollverfahren vorlegen kann (Art. 64 Abs. 1 ZK).

Personen im Sinne des ZK sind alle natürlichen Personen, also Menschen. Ferner fallen auch juristische Personen darunter. In Deutschland sind dies die GmbH (§ 13 GmbHG) und AG (§ 1 Abs. 1 AktG). Nach der Definition im ZK gehören auch alle Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aufgrund geltenden Rechts im Rechtsverkehr auftreten können dazu (Art. 4 Nr. 1 ZK). Dies betrifft im deut-

schen Rechtskreis die OHG und KG (§124, §161 Abs. 2 HGB).

Der Zollanmelder muss bei der Abgabe einer Zollanmeldung nicht selbst in Erscheinung treten. Er kann sich auch vertreten lassen. Diese *Vertretung* kann eine direkte oder indirekte Stellvertretung sein (Art. 5 Abs. 2 ZK), die in beiden Fällen offen zu legen ist (Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 ZK).

Direkt ist die Stellvertretung, wenn der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt (Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1, 1. Anstrich ZK). Dies ist beim im Zollbereich üblichen „Spediturvertrag“ der Fall. *Indirekt* ist die Stellvertretung, wenn der Vertreter im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt (Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1, 2. Anstrich ZK). Im Gegensatz zur direkten Stellvertretung wird also auch der Vertreter Anmelder. Dies bedeutet:

Bei der indirekten Stellvertretung haftet der Vertreter gesamtschuldnersich neben dem Vertretenen für die Abgabenschuld. Diese Form der Stellvertretung ist (insbesondere für eine Spedition) kaum empfehlenswert.

Zwar kann grundsätzlich jede Person im Sinne des ZK eine Zollanmeldung abgeben und sich vertreten lassen, allerdings müssen bei der Auswahl des Zollanmelders und seines Stellvertreters die in Art. 64 Abs. 2 ZK genannten *Einschränkungen* beachtet werden.

Zu diesen Einschränkungen gehört, dass bei den bewilligungsbedürftigen Zollverfahren nur der *Bewilligungsinhaber* oder sein Stellvertreter eine Zollanmeldung abgeben dürfen (Art. 64 Abs. 2 Buchst. a ZK). Außerdem muss der Zollanmelder oder sein Vertreter in der Gemeinschaft *ansässig* sein (Art. 64 Abs. 2 Buchst. b ZK).

Natürliche Personen sind in der Gemeinschaft *ansässig*, wenn sie dort ihren Wohnsitz haben (Art. 4 Nr. 2, 1. Anstrich ZK). Für juristische Personen und Personenvereinigungen zählt, ob die Personenmehrheit ihren satzungsmäßigen Sitz, den Sitz ihrer Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung in der Gemeinschaft unterhält (Art. 4 Nr. 2, 2. Anstrich ZK).

Formen der Zollanmeldung

Das Europäische Zollrecht unterscheidet in Art. 61 ZK vier Formen der

Zollanmeldung. Dies sind die schriftliche Zollanmeldung, die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung, die mündliche Zollanmeldung und die konkludente Zollanmeldung.

Für den gewerblichen Warenverkehr stand lange Zeit die schriftliche Zollanmeldung im Vordergrund. Wegen der zunehmenden Informatisierung des Geschäftsverkehrs nimmt die Zahl der elektronischen Zollanmeldungen stark zu. In Zukunft soll die Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung verbindlich vorgesehen und eine schriftliche Zollanmeldung nur noch in Ausnahmefällen erlaubt sein. Dieser Grundsatz wurde bereits für das Versandverfahren verwirklicht (vgl. Art. 353 ZK-DVO).

Diese Neuordnung bedeutet allerdings nicht, dass die schriftliche Zollanmeldung und die ihr zugrunde liegenden Regelungen keine Rolle mehr spielen. Vielmehr gelten die Grundsätze für die schriftliche Zollanmeldung auch für die elektronische Zollanmeldung. Art. 77 Abs. 1 ZK sieht vor, dass die in den Art. 62 - 76 ZK für die schriftliche Zollanmeldung niedergelegten Grundsätze für die elektronische Zollanmeldung sinngemäß gelten. Dies bedeutet:

Die schriftliche Zollanmeldung bildet die rechtliche Leitschnur für die elektronische Zollanmeldung. Ihre Regelungen dürfen nicht vernachlässigt werden.

Schriftliche Zollanmeldung

Amtliches Muster zur Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung ist das *Einheitspapier* (Art. 62 ZK, Art. 205 Abs. 1 ZK-DVO). Wird in einer Gemeinschaftsregelung auf die Zollanmeldung Bezug genommen, ist stets dieses Formblatt gemeint. Ein anderes Papier kann nur genutzt werden, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 205 Abs. 2, Abs. 5 ZK-DVO).

Entgegen seiner Bezeichnung besteht das Einheitspapier nicht aus einem einzelnen Blatt Papier. Vielmehr setzt es sich aus einem Satz von acht Vordrucken zusammen. Ein Muster dieses Satzes enthält Anhang 31 ZK-DVO.

Für die Abgabe einer Zollanmeldung werden nicht alle Vordrucke benötigt. Vielmehr ist eine Vielzahl verschieden kombinierter *Teilsätze* vorgesehen, die auf die einzelnen Zollverfahren zugeschnitten und bei denen nur bestimmte

Einzelangaben erforderlich sind (Art. 208 Abs. 1 ZK-DVO).

Beispiele:

- Exemplar 1,2,3: Ausfuhranmeldung.
- Exemplar 1,4,5: Versandanmeldung
- Exemplar 6,7,8: Zollanmeldung in den übrigen Fällen.

Die auf den Vordrucken enthaltenen 54 Felder sind überwiegend von gleichem Inhalt. Um eine europaweite (datentechnische) Verarbeitung zu ermöglichen, sind beim Ausfüllen die in Anhang 38 ZK-DVO aufgeführten Codes zu verwenden (Art. 213 ZK-DVO).

Die Angaben, welche die Zollanmeldung für das jeweils gewählte Zollverfahren enthalten muss, werden jährlich in einer (fakultativen) Maximal- und einer (obligatorischen) Minimalliste, sowie in Form eines *gemeinschaftlichen Merkblattes* aufbereitet (Art. 216 ZK-DVO, Anhang 37 ZK-DVO).

Sofern erforderlich, kann dieses Merkblatt durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten ergänzt werden (Art. 212 Abs. 3 ZK-DVO). In Deutschland geschieht dies zur Berücksichtigung der Außenhandelsstatistik. Die jeweils gültige Fassung des „*Merkblattes zum Einheitspapier*“ wird zu Beginn eines jeden Jahres als Sonderdruck der VSF-Nachrichten aufgelegt, steht aber auch jedem Wirtschaftsbeteiligten kostenlos im Internet zur Verfügung.

Praxistipp:

Das „Merkblatt zum Einheitspapier“ ist elektronisch abrufbar unter (Stand August 2007):

http://www.zoll.de/eO_downloads/cO_merkblaetter/index.html

Der Zollanmeldung auf dem Einheitspapier sind alle erforderlichen *Unterlagen* beizufügen (Art. 62 Abs. 2 ZK). Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von dem gewählten Zollverfahren ab. In den Art. 218 - 221 ZK-DVO sind entsprechende Dokumente aufgelistet. Dazu gehören in den meisten Fällen Rechnungen, Präferenznachweise oder Einfuhrgenehmigungen.

Die deutsche Zollverwaltung hat verfügt, dass es zur Abgabe einer Zollanmeldung einer 7-stelligen *Zollnum-*

mer bedarf, die in jeder schriftlichen Zollanmeldung anzugeben ist. Diese Zollnummer wird auf Antrag von der „Koordinierenden Stelle ATLAS“ jedem rechtlich selbständigen Unternehmen oder auch Zweigniederlassungen eines Unternehmens, die sich an anderen Orten befinden, zugeteilt.

Praxistipp:

Die Adressdaten der „Koordinierenden Stelle ATLAS“ lauten (Stand Juli 2007):

Koordinierende Stelle ATLAS
Hertzstraße 10, 76187 Karlsruhe

Tel.: 0721/7909-200

E-Mail: poststelle@kostatlas.bfinv.de

Die Zollnummer dient vor allem als *Informationsquelle*. Unter ihr werden die Adressdaten des Wirtschaftsbeteiligten oder ihm erteilte Bewilligungen für bewilligungsbedürftige Zollverfahren oder zollrechtliche Vereinfachungen gespeichert.

Ausgenommen von der Verpflichtung, eine Zollnummer zu beantragen, sind Wirtschaftsbeteiligte, die gelegentlich, d.h. nicht mehr als dreimal pro Jahr Anmeldungen abgeben. Ferner sind Anmeldungen im Reiseverkehr oder im Post- oder Kurierdienst ausgenommen, es sei denn, der Zollanmelder ist vorsteuerabzugsberechtigt. Dies bedeutet:

Zollanmeldungen, die keine Zollnummer enthalten und für die keine Ausnahme greift, werden von der Zollverwaltung nicht angenommen.

Um die Passierdauer großer Warenmengen an der Grenze zu verkürzen, wurden auf der Grundlage von Art. 76 Abs. 1 ZK drei vereinfachte Verfahren in Art. 253 ZK-DVO geschaffen. Dies sind die *unvollständige Zollanmeldung* (Art. 253 Abs. 1 ZK-DVO), das *vereinfachte Anmeldeverfahren* (Art. 253 Abs. 2 ZK-DVO) und das *Anschreibeverfahren* (Art. 253 Abs. 3 ZK-DVO).

Kernelemente der darin enthaltenen Vereinfachungen sind der Verzicht auf Angaben im Einheitspapier, der Ersatz des Einheitspapiers durch ein Handels- oder Verwaltungspapier und die „papierlose“ Anschreibung in der betrieblichen Buchführung, wobei grundsätzlich eine *ergänzende Zollanmeldung* nachzureichen ist (Art. 76 Abs. 2 ZK).

Eine Änderung der von den Zollbehörden angenommenen Zollanmeldung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Zollanmeldung kann *berichtigt* werden, wenn dem Zollanmelder dies auf Antrag bewilligt wird und die Berichtigung nicht zur Folge hat, dass sich die Anmeldung nunmehr auf andere Waren bezieht (Art. 65 ZK).

Eine *Ungültigkeitserklärung* der Anmeldung erfolgt, wenn der Zollanmelder nachweist, dass die Waren irrtümlich zu dem Verfahren angemeldet worden sind oder infolge besonderer Umstände die Überführung der Waren in das Zollverfahren nicht mehr gerechtfertigt ist (Art. 66 Abs. 1 ZK).

Beide Änderungen werden grundsätzlich nicht zugelassen, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Zollbehörden den Anmelder unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen oder festgestellt haben, dass die Angaben in der Zollanmeldung falsch sind oder die Waren dem Anmelder überlassen haben (Art. 65, Art. 66 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 ZK).

Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung – Das IT-Verfahren ATLAS

Die deutsche Zollverwaltung führt seit Beginn der 90er Jahre flächendeckend das *IT-Verfahren ATLAS* (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs- System) ein, um den Wirtschaftsbeteiligten die Abgabe einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung, also eine *elektronische Zollanmeldung* zu ermöglichen.

ATLAS wird auf der Grundlage von Art. 61 ZK, Art. 4a - c, 222 - 224 ZK-DVO entwickelt und soll alle Rechner der Wirtschaft und der Zollverwaltung derart miteinander vernetzen, dass eine automatisierte, vereinfachte und beschleunigte Zollabfertigung und Zollsachbearbeitung für alle Zollverfahren gewährleistet werden kann.

Unterstützt wird diese ganzheitliche elektronische Zollabwicklung durch eine zentrale *Archivierung* der Anmeldedaten und durch *Schnittstellen* mit anderen öffentlichen Stellen, welche die in der Zollanmeldung enthaltenen Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. Diese öffentlichen Stellen sind das Statistische Bundesamt, das Bundesamt für Wirtschaft und Aus-

fuhrkontrolle (BAFA) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die Finanzämter.

Auf den ersten Blick scheint der elektronische Austausch von Daten praktisch zu sein, weil der Wirtschaftsbeteiligte die Daten nur ein einziges Mal abgeben muss. Allerdings führt diese Möglichkeit dazu, dass für den Anmelder schwer nachvollziehbar ist, wohin seine Daten gehen und wie mit diesen umgegangen wird. Insoweit ist der datenschutzrechtliche *Grundsatz der Transparenz* gefährdet. Dies bedeutet:

Beim elektronischen Austausch von Daten im IT-Verfahren ATLAS ist ein besonderes Augenmerk auf seine Übereinstimmung mit dem Datenschutz zu richten. Im Zollrecht hat dieser seine Ausprägung in Art. 15 ZK und § 30 AO gefunden.

Ferner fehlt es an Rechtsschutzmöglichkeiten. Diese werden nämlich nur natürlichen Personen u.a. durch das BDSG teil. Dies bedeutet:

Zum Schutz von Betriebsgeheimnissen und unternehmensbezogenen Daten juristischer Personen ist ein Rechtsschutzverfahren zu schaffen, welches vor allem Auskunfts- und Löschungsansprüche enthält.

Das ATLAS-Release 7.1.1

ATLAS sollte von Anfang an nicht nur auf die Abwicklung einzelner zollrechtlicher Vorgänge beschränkt bleiben, sondern eine ganzheitliche elektronische Zollabwicklung ermöglichen. In der Entwicklungsphase stellte sich allerdings heraus, dass nicht alle für eine Zollabwicklung rechtlich relevanten Vorgänge gleichzeitig in die elektronische Form umzusetzen sind. Daher wurden Verfahrensbereiche geschaffen, die mittels einzelner „Releases“ nacheinander bis zu ihrer Vollständigkeit in das Verfahren integriert werden.

Das aktuelle Release ist das *ATLAS-Release 7.1.1*. Dieses wurde seit dem 26.10.2006 schrittweise in der Zollverwaltung bei jeder an ATLAS angeschlossenen Zollstelle eingeführt und ist seit dem Ende der Einführung am 31.07.2007 die derzeitige Version.

(Teil 4 folgt in AW-Prax 11/07)